

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. zwei u. dreißigste öffentliche Sitzung
der ersten Kammer am 5. October 1833.

(Beschlufs.)

Berathung über den Bericht der 4. Deputation, die Beschwerde des Advocaten Müller, als Actors der verehel. Crahmer zu Pulsnitz u. Conf., betr. —
Berathung über den Bericht der 1. Deput. über den Plan zu Errichtung der Kreisdirectionen betreffend. §§. 1. — 3.

Bürgermeister Hübler äußert zuvörderst: Als Mitglied des vormaligen Stadtraths zu Dresden finde er sich, um Mißverständnissen vorzubeugen, obwohl die Crahmersche Angelegenheit seinem Wirkungskreise stets fremd gewesen, doch veranlaßt, Etwas zur Berichtigung derjenigen Aeußerungen auszusprechen, welche der Bericht gegen die eben genannte Behörde enthalte. Man mache es letzterer zum Vorwurfe, daß sie dem abwesenden Crahmer beim Ableben seiner Mutter nicht einen Vormund bestellt habe, daß der Nachlaß der letzteren nicht regulirt worden sei, und daß man den Nachlaß des ältern Crahmer zu versiegeln unterlassen habe. Aus den in der Sache ergangenen öffentlichen Acten ergebe sich aber, daß durch einen Fehler der zur Anzeige der vorkommenden Todesfälle beauftragten Person gar keine Notiz über das Ableben der Crahmerin an die Behörde gelangt sei, was indessen um so unschädlicher gewesen, da die Crahmerin insolvent verstorben, weshalb denn auch ihr Nachlaß als solcher nicht zu reguliren gewesen. Er glaube daher auch, daß die Rüge milder ausgefallen sein dürfte, wenn die Deputation — mit deren Gutachten er sich im Uebrigen einverstanden erkläre, — die Acten einzusehen Gelegenheit gehabt habe. Gesehen müsse er aber, daß ihm kein Gesetz bekannt sei, welches jeden Nachlaß zu versiegeln vorschreibe. Die Vormundschaftsordnung stelle dieß ganz in das Ermessen der Behörde, wenn Jemand da sei, dem man die Einreichung eines Nachlaßverzeichnisses überlassen könne. Letzteres sei hier der Fall gewesen. Eben deshalb aber sei es auch unbedenklich, wenn der Abwesenheitsvormund erst 16 Tage nach dem Tode des ältern Crahmer bestellt worden.

D. Deutrich: Im Allgemeinen schließe er sich zwar dem Gutachten der Deputation an, nicht aber in Bezug auf die S. 1586. d. Bl. befindliche Stelle desselben, nach welcher über die Aussprüche des Landesjustizcollegii vermöge der durch die Verfassung geschützten Unabhängigkeit des Richteramtes keine Beschwerde mehr statt finden solle. Hiermit könne er sich durchaus nicht einverstehen, da dieses Collegium keinen Gerichtshof, sondern nur eine Justizverwaltungsbehörde bilde, mithin nicht von Urteilen die Rede sein könne. Gegen die Resolutionen und Entscheidungen dieser Behörde ständen jederzeit Beschwerden an das Justizministerium offen.

v. Carlowitz stimmt dem bei, und bemerkt, wie er sogar noch weiter gehe, und Beschwerden gegen Urtheil zulässig finde, vorausgesetzt, daß bei der Entscheidung von einem jus in thesi die Rede sei.

Auch der königl. Bevollmächtigte D. Schumann tritt dem bei, indem es doch zur Unabhängigkeit des Richteramtes unerläßlich scheine, daß Niemand der Behörde vorschreiben dürfe, wie sie entscheiden solle, und daß ihre Urtheile nach erlangter Rechtskraft nicht abgeändert werden dürften. Dennoch würden gegründete Beschwerden selbst gegen Urtheile nicht ganz ohne Wirkung bleiben, indem das Ministerium entweder die Behörde auf die genommene irrige Ansicht aufmerksam machen oder ein Gesetz zu deren Beseitigung vorbereiten werde. Auch könne mittelbar durch Beschwerdeführung bei der Ständeversammlung dieselbe Wirkung hervorgebracht werden.

Der Präsident stellt nunmehr die Frage: Ist die Kammer mit dem Gutachten der Deputation einverstanden? Dieß wird einstimmig bejahet. —

Im Uebrigen ist man darin einverstanden, nur die Siebertsche Beschwerdeschrift an die 2. Kammer gelangen zu lassen, da die übrigen 4 Beschwerdeführungen lediglich an die erste Kammer gerichtet wären. Die Bäckerrinnung zu Freiberg, Sieber zu C. 13 und Adv. Müller sind nach den gefaßten Beschlüssen zu bescheiden. —

Man gelangt nunmehr zum sechsten Gegenstande der heutigen Tagesordnung. Er betrifft den Bericht der 1. Deputation über den Plan zu Errichtung der Kreisdirectionen. (Die Verhandlungen der 2. Kammer über diesen Gegenstand befinden sich in Nr. 132, u. folg. d. Bl.) Referent ist Prinz Johann. Er trägt das königl. Decret und den Eingang des Berichts vor, wie folgt:

Durch allerhöchstes Decret vom 27. Januar 1833 ist der Ständeversammlung ein Plan zu Errichtung von Kreisdirectionen zur gutachtlichen Erklärung mitgetheilt worden und zuerst an die 2. Kammer gelangt. Diese hat denselben in der Hauptsache beifällig begutachtet, und mit ihren Bemerkungen der 1. Kammer zukommen lassen, und es liegt der Deputation gegenwärtig ob, über jenen Gegenstand der Kammer ihre unmaßgebliche Ansicht zu eröffnen. — Was nun zunächst die Frage betrifft, ob die Errichtung solcher Mittelbehörden, wie deren in dem Plane unter dem Namen Kreisdirectionen gedacht wird, rathsam sei? so glaubt die Deputation sich für die Bejahung derselben, ungeachtet des nicht unbedeutenden Mehraufwands von beinahe 6000 Thlr. jährlich, aussprechen zu müssen. Sie wird hierzu, theils durch die in dem allerhöchsten Decrete dargelegten, sehr beachtenswerthen Gründe, theils durch den Umstand bewogen, daß bei mehreren, entweder schon berathenen oder doch bereits vorliegenden Gesetzen (dem Administrativjustizgesetz, dem Recruti-